



Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Speyer GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGKV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversierungsverordnung – GasGKV)

gültig ab 1. April 2016

In Ergänzung zur StromGKV/GasGKV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH:

1. Abrechnung (§ 12 StromGKV; § 12 GasGKV)

- a. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich und orientiert sich an der Vorgabe des Netzbetreibers (Jahresabrechnung). Die Stadtwerke Speyer GmbH behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
- b. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.
- c. Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Speyer GmbH den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die Stadtwerke Speyer GmbH dem Kunden ein zusätzliches Entgelt (Preis auf Anfrage). Der Kunde hat der Stadtwerke Speyer GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

2. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGKV; § 13 GasGKV)

Die Stadtwerke Speyer GmbH erhebt monatlich gleiche, rückwirkend zu entrichtende Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1c erhebt die Stadtwerke Speyer GmbH keine Abschlagszahlungen.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGKV; § 14 GasGKV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadtwerke Speyer GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Stadtwerke Speyer GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV; § 16 Abs. 2 GasGVV)

- a. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:
- **Lastschriftverfahren bzw. SEPA-Lastschriftmandat**
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens bzw. SEPA-Lastschriftmandat hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Speyer GmbH von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadtwerken ein SEPA-Mandat zu erteilen.
 - **Überweisung**
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Speyer GmbH fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke Speyer GmbH zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.
 - **Bareinzahlung** (Kassenautomat) im Kundenzentrum der Stadtwerke Speyer GmbH; Industriestraße 23; 67346 Speyer
- b. Die Stadtwerke Speyer GmbH behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
- c. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Speyer GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Speyer GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Speyer GmbH.

5. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV; § 17 GasGVV)

- a. Rechnungen der Stadtwerke Speyer GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Speyer GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig. (z. B. Abschlagsplan).
- b. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Speyer GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- c. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Speyer GmbH zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Höhe der zu ersetzenden Bankkosten ist abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut.

6. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV; § 19 GasGVV)

- a. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- b. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- c. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angehtroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die Stadtwerke Speyer GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entste-

hung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Kündigung (§ 20 StromGVV; § 20 GasGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. Haftung

- a. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des §6 Abs.3 Satz 1 StromGVV und §6 Abs.3 Satz 1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- b. Soweit die Stadtwerke Speyer GmbH für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Versorgung erleidet, aus unerlaubter Handlung haften und dabei Verschulden der Stadtwerke Speyer GmbH oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des §18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) bzw. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) entsprechend.

9. Informationen

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Speyer GmbH finden sich auf unseren Internetseiten unter <http://www.sws.speyer.de>.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.12.2012.

Anlage: Preisblatt

Anlage:

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH zur StromGVV und GasGVV

Gültig ab: 01.04.2016

Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen „Abrechnung“

Zusätzliche Abrechnung außerhalb des festgelegten Abrechnungszeitraumes: <i>(Die Zählerstände werden vom Kunden selbst abgelesen und an SWS übermittelt)</i>	12,00 € (10,08 €)
Kosten für die Erstellung und Versand einer Rechnungskopie	5,00 € (4,20 €)
Adressfeststellung (z. B. Anfragen Einwohnermeldeamt)	nach Aufwand

Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen „Vorauszahlung und Vorkassensystem“

Inbetriebsetzung Zähleranlage während der Geschäftszeiten	nach Aufwand**
Inbetriebsetzung Zähleranlage außerhalb der Geschäftszeiten	nach Aufwand**

***Basis für die Aufwandsermittlung bildet der gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde veröffentlicht im Preisblatt Netzanschlusskosten und sonstige Dienstleistungen Strom und Gas zu den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unter www.sws.speyer.de/Netze*

Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen „Zahlung und Verzug“

Mahnkosten:	2,90 € *
Inkassokosten (fällig am Sperrtermin)	10,00 € *
Kosten für die Zustellung des Sperrauftrages/Verwaltungskosten	16,30 € *
Rücklastschriften, sonstige Zahlungsstörungen <i>(nicht von SWS vertreten)</i>	nach Aufwand (siehe Ziffer 5c)

Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen „Unterbrechung der Versorgung“

Sperrung, Wiederinbetriebnahme ohne Zählerwechsel während der Geschäftszeiten (pro Anfahrt, auch bei nicht erfolgter Sperrung)	nach Aufwand**
Sperrung, Wiederinbetriebnahme ohne Zählerwechsel außerhalb der Geschäftszeiten (pro Anfahrt, auch bei nicht erfolgter Sperrung)	nach Aufwand**

***Basis für die Aufwandsermittlung bildet der gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde veröffentlicht im Preisblatt Netzanschlusskosten und sonstige Dienstleistungen Strom und Gas zu den Ergänzenden Bedingungen des Verteilnetzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unter www.sws.speyer.de/Netze*

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten (in Klammern Netto-Preise). Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.